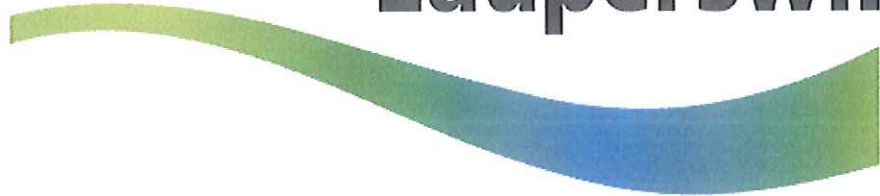


GEMEINDE **Lauperswil**



Strassenreglement

vom 3. Dezember 2015

Die Einwohnergemeinde Lauperswil erlässt gestützt auf das kantonale Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG) sowie Art. 10 Abs. 1 Bst a der Gemeindeverfassung Lauperswil vom 18. Oktober 2012 folgendes

Strassenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement findet Anwendung auf die Strassen und Wege im Gebiete der Gemeinde Lauperswil mit Ausnahme der Staatsstrassen. Die Vorschriften des kantonalen Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG) werden vorbehalten.
Zweck	Art. 2 Das vorliegende Reglement enthält Bestimmungen über: <ul style="list-style-type: none">- die Einreihung der Strassen und Wege in verschiedene Klassen zur Festlegung der Finanzierung und Beitragsleistung,- das Eigentum, den Unterhalt der Strassen und Wege und deren Benützung,- das Verfahren für Neubau, Ausbau oder Umbau und Abtretung von Strassen und Wegen, für die Widmung, Entwidmung und für die Übernahme von Privatstrassen.
Strassenverzeichnis	Art. 3 ¹ Die Baukommission erstellt und erlässt ein Strassenverzeichnis mit zugehörigem Plan. ² Die Zuständigkeit für sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf das Strassenverzeichnis, insbesondere dessen Nachführung, liegt bei der Baukommission. ³ Das Verfahren für die Einreihung in das Strassenverzeichnis wird in Art. 9 geregelt.
Strassen und Wege ohne Anrecht auf Leistungen der Gemeinde	⁴ Alle nicht im Verzeichnis aufgeführten Strassen und Wege vermitteln keinen Anspruch auf Beiträge und Leistungen der Gemeinde.
Namensgebung der Strassen	Art. 4 Für die Namensgebung der Strassen und Wege ist der Gemeinderat zuständig.

II. Strasseneinteilung

Strassenklassen	Art. 5 ¹ Die Strassen und Wege werden nach den Eigentumsverhältnissen und ihrer öffentlichen Bedeutung in folgende Klassen eingereiht (Strassenverzeichnis):
	Klasse 1 Öffentliche Strassen und Wege im Eigentum der Gemeinde
	Klasse 2 Übrige öffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer
	Klasse 3 Private Strassen und Wege
	Klasse 4 Öffentliche Geh-, Fuss-, Rad-, Reit- und Wanderwege
Änderungen	² Das Verfahren für Begehren um Änderung bestehender Klasseinteilung bzw. -einreihung richtet sich nach Art. 9 hienach.

³ Für die Basis- und Detailerschliessung der Bauzonen bleibt die kantonale Baugesetzgebung vorbehalten.

Klasse 1 und 2	Art. 6 Strassen der Klassen 1 und 2 sind die von der Gemeinde oder von Privaten zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten Strassen. Sie dienen dem inneren Verkehr im Gebiet der Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler und Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde oder einer Staatsstrasse.
Klasse 3	Art. 7 Private Strassen und Wege der Klasse 3 sind Strassen und Wege, die von Privaten gebaut und der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.
Klasse 4	Art. 8 In der Klasse 4 sind die offiziell gekennzeichneten Rad-, Reit- und Wanderwege enthalten, für deren Unterhalt die Gemeinde verantwortlich ist.

III. Widmung, Entwidmung, Übernahme, Klassenumteilung und Abtretung

Verfahren	Art. 9 ¹ Übernahme, Abtretung und Änderung der Klasseneinreihung von Strassen und Wegen erfolgen nach der ortsüblichen Bekanntgabe und Einhaltung einer 30-tägigen Einsprachefrist durch Beschluss des Gemeinderates.
Widmung/Entwidmung	² Widmung und Entwidmung erfolgen im gleichen Verfahren, sofern die Voraussetzungen nach Art. 13 SG erfüllt sind.
Übernahme	³ Die Übernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und von Privatstrassen zu Eigentum und Unterhalt durch die Gemeinde darf nur erfolgen, wenn diese den Anforderungen in Art. 10 hienach genügen.
Abtretung	⁴ Die Abtretung von Gemeindestrassen zu Eigentum und Unterhalt an Private darf nur unter der Voraussetzung von Art. 11 hienach erfolgen.
Übernahmebedingungen	Art. 10 ¹ Strassen und Wege werden von der Gemeinde zu Eigentum als öffentliche Strassen der Klasse 1 übernommen, wenn <ul style="list-style-type: none">- dafür ein öffentliches Interesse besteht,- die Strasse eine Breite von 3 Metern, ein Bankett von je 50 cm und eine maximale Steigung von 15 % aufweist,- die Strasse mit einem bituminösen Belag und wo nötig mit Entwässerungsanlagen, Ausweich- und Wendemöglichkeiten versehen ist,- die Strasse gut unterhalten, vermarcht und vermessen ist (Feststellungsverfügung). ² Die Übernahme erfolgt unentgeltlich und pfandfrei. Der bisherige Grundeigentümer hat alle allfälligen Kosten der Vermarchung, Vermessung und Handänderung zu tragen sowie vorhandene Dienstbarkeiten auf Verlangen der Gemeinde zu löschen. ³ Für die Übernahme von Erschliessungsstrassen der Bauzone gelten die gleichen Bedingungen, wobei auf die Strassenbankette verzichtet wird; hingegen müssen sich am Ende von Sackgassen Wendemöglichkeiten befinden.
Abtretung von Gemeindestrassen an Private	Art. 11 ¹ Öffentliche Strassen können gemäss Art. 9 an Private zu Eigentum und Unterhalt abgetreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit keine Bedeutung mehr haben und nur

noch als Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften oder zu Flur- und Waldparzellen dienen.

² Die Abtretung hat unentgeltlich zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Vermarchung, Vermessung, Handänderung sowie allfällige Kosten für die Errichtung von neuen Dienstbarkeiten gehen zu Lasten der Gemeinde.

IV. Neuanlagen und Ausbau

Planung	<p>Art. 12 Die Planung, die Neuanlage und der Ausbau von Strassen und Wege</p> <ul style="list-style-type: none">- der Klasse 1 und 2 ist Sache der Gemeinde,- der Klasse 3 ist Sache der privaten Grundeigentümern,- der Klasse 4 ist Sache der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen.
Grundeigentümerbeiträge	<p>Art. 13 ¹ Die allfällige Verteilung der gesamten von den Grundeigentümern zu tragenden Strassenbaukosten (Grundeigentümerbeiträge) auf die einzelnen Grundeigentümer richtet sich nach den Grundsätzen und dem Verfahren des kantonalen Baugesetzes (Art. 111 - 115) und dem kantonalen Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an die Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD, BSG 732.123.44).</p> <p>² Sofern Bund und Kanton Subventionen an die Strassenbaukosten von Strassen der Klasse 2 leisten, trägt die Gemeinde die Differenz zwischen den Bundes-/Kantonsbeiträgen und 90 % der Gesamtkosten. Die Grundeigentümer tragen die Restkosten von 10 % der Gesamtkosten.</p>
Beitragsleistung / Verfahren	<p>Art. 14 ¹ Die Beiträge der Gemeinde werden auf Gesuch hin zugesichert. Die Gesuchseingabe ist von allen Grundeigentümern, über deren Eigentum die Strasse führt, mitzuunterzeichnen. In der Eingabe ist zudem der Gemeinde gegenüber die Übernahme der Restkosten zu garantieren.</p>
Beitragszusicherung	<p>² Der Gemeinderat sichert dem Gesuchsteller den Beitrag unter Vorbehalt der Kreditbewilligung zu. Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs, der öffentlichen Bedeutung und der Verfügbarkeit der finanziellen Mittel behandelt.</p>
Strassenbaukosten	<p>Art. 15 Die Bruttokosten umfassen sämtliche Leistungen wie Strassenbauarbeiten inkl. Projektierung, Bauleitung und Abrechnung sowie Kostenverteilung, Strassenbeleuchtung, allfälliger Landerwerb mit Vermarchung, Vermessung und Handänderung, Inkonvenienzschädigung und Entschädigung für Ertragsausfall. Für die Ermittlung der Nettokosten werden von den Bruttokosten allfällige Beiträge Dritter (Subventionen) abgezogen.</p>
Basis- und Detailerschliessung	<p>Art. 16 Bei Basis- und Detailerschliessungsanlagen innerhalb der Bauzone wird zusammen mit dem Finanzierungsbeschluss der Anteil der Grundeigentümerbeiträge festgelegt. Die Verteilung erfolgt analog den Bestimmungen in Art. 13.</p>
Klasse 1	<p>Art. 17 Bei Neuanlagen und Ausbau von Strassen der Klasse 1 ausserhalb der Bauzone werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.</p>

Klasse 2	<p>Art. 18 ¹ Bei Neuanlagen und Ausbau von Strassen der Klasse 2 ausserhalb der Bauzone sind unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 2 Grundeigentümerbeiträge zu erheben.</p>
Klasse 3	<p>Art. 19 ¹ An Neuanlagen und Ausbau von Strassen der Klasse 3 ausserhalb der Bauzone zahlt die Gemeinde Beiträge bis maximal 15% der Nettokosten. An Landerwerb, Vermessung und Vermarchung sowie allfällige Entschädigungen werden keine Beiträge ausgerichtet.</p> <p>² Die letzten 50 m ab Hauptgebäude gelten als Hauszufahrt und werden von der Gemeinde nicht bezahlt.</p>
Abklärungen / Bodenverbesserung	<p>Art. 20 Bei den Strassen und Wegen der Klassen 1 und 2 ist vor der Neuanlage oder dem Ausbau in jedem Fall die Subventionsfrage mit der zuständigen kantonalen Stelle abzuklären.</p>
Übergeordnete Bestimmungen	<p>Art. 21 Für Neuanlage und Ausbau von Strassen der Klasse 1 und 2 gelten die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen.</p>
Anpassungsarbeiten	<p>Art. 22 Die durch eine Neuanlage oder einen Ausbau bedingten Anpassungsarbeiten am anstossenden Grundeigentum werden, wenn sie technisch begründet sind, zu Lasten des Strassenbaus ausgeführt.</p>
Beleuchtung	<p>Art. 23 ¹ Erstellen, Unterhalt und Betrieb der Strassenbeleuchtung ist Sache der Gemeinde. Spezielle vertragliche Abmachungen der Gemeinde mit dem Stromlieferanten bleiben vorbehalten.</p> <p>² Den Grundeigentümer können die Kosten von Strassenbeleuchtungen, die ihnen einen besonderen Vorteil bringen, gemäss den Bestimmungen in Art. 112 ff Baugesetz (Grundeigentümerbeiträge) überwältzt werden.</p>
Bewilligungsverfahren	<p>Art. 24 Das Bewilligungsverfahren für die Neuanlage und den Ausbau von Strassen richtet sich nach Art. 43 SG.</p>

V. Unterhalt

Allgemein	<p>Art. 25 ¹ Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes (SG).</p> <p>² Der Unterhalt und der Betrieb der Strassen obliegt grundsätzlich für die Strassen der:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Klasse 1 und 2</td> <td>der Einwohnergemeinde Lauperswil</td> </tr> <tr> <td>Klasse 3</td> <td>den Eigentümern bzw. Nutzniessern</td> </tr> <tr> <td>Klasse 4</td> <td>der Einwohnergemeinde Lauperswil</td> </tr> </table>	Klasse 1 und 2	der Einwohnergemeinde Lauperswil	Klasse 3	den Eigentümern bzw. Nutzniessern	Klasse 4	der Einwohnergemeinde Lauperswil
Klasse 1 und 2	der Einwohnergemeinde Lauperswil						
Klasse 3	den Eigentümern bzw. Nutzniessern						
Klasse 4	der Einwohnergemeinde Lauperswil						
Strassenabstände	<p>Art. 26 ¹ Betreffend dem Pflanzen insbesondere jedoch dem Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen wird auf Art. 57 kant. Strassenverordnung SV und auf die folgenden Art. 26 a und 26 b verwiesen.</p>						

Bäume, Sträucher, und landwirtschaftliche Kulturen	<p>Art. 26 a</p> <p>² Für hochstämmige Bäume und für Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzstelle gemessenen Strassenabstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3 Meter ab Fahrbahnrand bzw. 1,5 Meter ab Gehweghinterkante, b) entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5 Meter ab Fahrbahnrand, c) entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch ausserorts 4 Meter ab Fahrbahnrand, d) bei selbstständigen Radwegen ausserorts 3 Meter ab Wegrand.
	<p>³ Für die übrigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Artikel 56 Absatz 3 SV gilt auch für bestehende solche Pflanzen.</p>
	<p>⁴ Keine Abstandsvorschriften gelten für Pflanzen, die Bestandteile einer Strasse sind (Hecken, Bäume, Alleen und dergleichen).</p>
Einfriedungen, Zäune	<p>Art. 26 b</p> <p>¹ Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1,2 Metern gilt ein Strassenabstand von 0,5 Metern ab Fahrbahnrand.</p> <p>² Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.</p> <p>³ An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,6 Meter überragen.</p> <p>⁴ Für gefährliche Einfriedungen und Zäune wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von 2 Metern ab Fahrbahnrand bzw. 0,5 Metern ab Gehweghinterkante.</p>
Unterhaltsleistungen Klasse 3	<p>Art. 27</p> <p>An den Unterhalt der nachstehend aufgeführten Weganlagen werden von der Gemeinde folgende Leistungen erbracht:</p> <p>Strassen und Wege der Klasse 3</p> <p>a) Naturstrassen</p> <p>Die Baukommission kann dem Eigentümer bzw. Nutzniesser auf schriftliches Gesuch hin Material für den Strassenkörper (exkl. Einbau) zulasten der Gemeinde bewilligen.</p> <p>Wenn nötig kann die Abgabe von Material für den Strassenkörper von der Ausführung dringender Ausbauarbeiten (Querungen, Entwässerungen usw.) abhängig gemacht werden.</p> <p>b) Belagsstrassen</p> <p>Die Baukommission kann dem Eigentümer bzw. Nutzniesser auf schriftliches Gesuch hin die unentgeltliche Mithilfe an den anfallenden Unterhaltsarbeiten am Belag durch die Strassenequipe bewilligen, unter der Bedingung, dass der Eigentümer bzw. Nutzniesser am anfallenden Unterhalt anteilmässig mithilft. Material-, Fahrzeug- und Maschinenkosten werden dem Eigentümer bzw. Nutzniesser in Rechnung gestellt.</p>
Winterdienst Klassen 1, 2, und 4	<p>Art. 28</p> <p>Die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Strassen der Klassen 1, 2 und 4 werden von der Gemeinde organisiert und zu deren Lasten ausgeführt. Die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung erfolgt in der Reihenfolge aufgrund der öffentlichen Bedeutung und der Verkehrsdichte der Strassen.</p>
Winterdienst Klasse 3	<p>Art. 29</p> <p>Die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Strassen der Klasse 3 wird von</p>

der Gemeinde organisiert und zu deren Lasten ausgeführt. Pro ständig bewohnte Liegenschaft wird nur eine Zufahrt von Schnee und Glatteis befreit. Die Schneeräumung und Glatteiskämpfung erfolgt in der Reihenfolge aufgrund der öffentlichen Bedeutung und der Verkehrsdichte der Strassen.

Art. 30
Leistungen gegen Verrechnung
Maschinelle Schneeräumung insbesondere auf privaten Vorplätzen, Parkplätzen und Strassen der Klasse 3, welche mit einem Fahr- oder Teilfahrverbot belegt sind, kann unter Verrechnung der geleisteten Arbeiten (nach Abmachung mit den Grundeigentümern, Ansatz gemäss Gebührenverordnung, Vorkasse) ausgeführt werden.

Art. 31
Winterdienst Allgemein
Die privaten Anstösser haben den von der Gemeinde geräumten Schnee von Strassen und Gehwegen auf ihren Grundstücken zu dulden, sofern die Beeinträchtigung zumutbar ist

VI. Benützung

Art. 32
Schutz der Gemeindestras-
sen
¹ Die missbräuchliche Inanspruchnahme von Strassen ist verboten. Fehlbare haften für den verursachten Schaden.

Gewichtsbeschränkungen
² Die Baukommission verfügt während der Auftauperiode Gewichtsbeschränkungen auf einzelnen Strassen oder Strassenabschnitten. Die Gewichtsbeschränkungen sind zu veröffentlichen und zu signalisieren. Die Gewichtsbeschränkungen beginnen mit dem Aufstellen und enden mit dem Entfernen der entsprechenden Signalisation.

Art. 33
Aussergewöhnliche Beanspruchung, Beschädigung und Verunreinigung
Für die aussergewöhnliche Beanspruchung, Beschädigung und Verunreinigung gelten die Bestimmungen von Art. 65 ff SG.

VII. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Art. 34
Allgemeines
Betreffend die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke gelten die Bestimmungen von Art. 80 ff SG und Art. 55 ff SV.

Art. 35
Parkieren
Das Parkieren von Fahrzeugen auf nicht ausdrücklich hiezu bestimmten öffentlichen Strassen, Gehwegen und Plätzen ist grundsätzlich untersagt, wenn dadurch der fließende Verkehr und die Fussgänger behindert werden oder die Sicherheit beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

Art. 36
Signalisation
Die Strassensignalisation auf öffentlichen Strassen ist Sache des Gemeinderates. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 37
Widerhandlungen
¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- im Einzelfall bestraft. Die

Fehlbaren haften zudem für allen Schaden.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Ergänzendes Recht

Art. 38

Wenn dieses Reglement über Angelegenheiten des Wegwesens der Gemeinde keine Bestimmungen enthält, so gelten diesbezüglich die Vorschriften der kantonalen Erlasse über den Bau und Unterhalt der Strassen.

Inkrafttreten

Art. 39

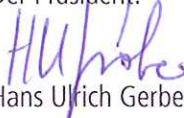
Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2016 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden bisherigen Vorschriften werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben, insbesondere das Wegreglement vom 2. Februar 1962.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2015 hat dieses Reglement angenommen.

Lauperswil, 3. Dezember 2015

EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSWIL

Der Präsident: Der Gemeindegemeinschreiber:


Hans Ulrich Gerber


Jürg Sterchi

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber hat dieses Reglement vom 29.10.2015 bis 03.12.2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung) in der Gemeindegemeinschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern Nr. 44 vom 29.10.2015 und Nr. 48 vom 26.11.2015 bekanntgemacht.

Lauperswil, 8. Januar 2016

Der Gemeindegemeinschreiber:


Jürg Sterchi